



Satzung des TSV Perchting-Hadorf von 1957 e.V.

SATZUNG DES TSV PERCHTING-HADORF	1
VON 1957 E.V.	1
§ 1 NAME, SITZ, AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS	2
§ 1.1 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 1.2 DURCHFÜHRUNG DER AUFGABEN	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 2.1 BEITRITT VON MITGLIEDERN	3
§ 2.2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 2.3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3 ORGANE DES VEREINS	4
§ 3.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 3.2 VORSTAND	5
§ 3.3 VEREINSAUSSCHUSS	6
§ 3.4 ABTEILUNGEN	6
§ 4 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT	6
§ 5 HAFTUNG DES VEREINS	7
§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	7
§ 6.1 BEITRÄGE UND ENTGELTE	8
§ 6.2 KASSEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG	8
§ 6.3 ÄNDERUNG DER SATZUNG	8
§ 6.4 VERKAUF ODER VERPACHTUNG VON VEREINSANLAGEN.....	8
§ 6.5 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 7 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	9
Sprachregelung	9

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen TSV Perchting-Hadorf. Er wurde 1957 gegründet und hat seinen Sitz in Perchting (Ortsteil von Starnberg). Er ist ein Idealverein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 1.1 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Neben der Sportausführung wird auch die Förderung der kulturellen Weiterbildung der Mitglieder angestrebt.

Besonders verpflichtet sich der Verein der allgemeinen Jugendarbeit. Neben der sportlichen Betätigung werden die Fairness und das kameradschaftliche Verhalten in der Sportgemeinschaft gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie die Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet sich der Toleranz im Sinne der Grundrechte des Grundgesetzes.

§ 1.2 Durchführung der Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sollen gefördert und erreicht werden durch:

- Unterhaltung der bestehenden Sportanlagen sowie die Beschaffung von Sportgeräten.
- Schaffung von Übungsleitermöglichkeiten für den Breiten- und Leistungssport sowie die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern.
- Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettbewerben sowie die Teilnahme an solchen der zuständigen Fachverbände und anderen Sportvereine.
- Durchführung von kulturellen, bildenden Veranstaltungen.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und orientiert seine Tätigkeit an deren Verbandssatzungen. Die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen werden als Leitfaden angewandt.

Zur Durchführung der Aufgaben werden Abteilungen gebildet, die allen Mitgliedern offen stehen.

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Beitritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme eines Bewerbers kann versagt werden, wenn die moralische oder sittliche Einstellung des Bewerbers sein Einfügen in die Gemeinschaft des Vereins nicht erwarten lässt oder wenn sonstige, in der Person des Bewerbers liegende Gründe dagegen sprechen. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht für den Vorstand keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung gibt es kein Einspruchsrecht.

Stimmrecht haben lediglich Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als Vollmitglied geführt.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Von Beginn der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung (im Jahr des Eintritts wird der Jahresbeitrag nur anteilig gemäß der Restzeit des Jahres erhoben) und der Beachtung der Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vollmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach Bestimmungen der Satzung wählbar.

Alle Mitglieder können die von ihnen in der Beitrittserklärung gewählten Sportarten ausüben und die allgemeinen Anlagen und Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Bestimmungen und Ordnungen des Vorstandes und der Abteilungen sind dabei zu beachten. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Vereinseinrichtungen sorgfältig zu benutzen und Schäden sofort zu melden. Für verursachte Schäden ist das Mitglied haftbar.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung Mitgliedbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.

Die Beiträge werden für das Geschäftsjahr fällig. Sie sind beim Vereinsbeitritt bzw. jeweils am Jahresbeginn zu entrichten. Beiträge werden grundsätzlich vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Für Ehrung von Mitgliedern kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss (s.u.) besondere Richtlinien beschließen.

§ 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Forderungen des Vereins. Die Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unaufgefordert abzugeben. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so gehen etwaige Forderungen an die Hinterbliebenen über.

Der fristgerechte Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei die schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 15. November der Geschäftsstelle zugegangen sein muss. Geleistete Beiträge für das Geschäftsjahr werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 2 Wochen (nach Zustellung) die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Des weiteren kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den oben genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses darüber ist nicht anfechtbar.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Abteilungen.

§ 3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

In ausschließlicher Zuständigkeit obliegt der Mitgliederversammlung

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und seiner Vertreter
- die Wahl der zwei Rechnungsprüfer

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Feststellung des Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Beiträge für Vollmitglieder und Jugendliche
- die Änderung und Ergänzung der Satzung
- der Verkauf oder die Verpachtung der Vereinsanlagen oder eines Teiles davon
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr im ersten Quartal (möglichst im Januar) einmal einzuberufen. Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen, einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig und bildet ihren Willen mit der Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder, soweit dies nicht anders in der Satzung bestimmt ist. Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Gewählt werden können nur Vollmitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist 4 Wochen lang im Vereinsheim auszuhängen.

§ 3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen Vertretern (2. Vorsitzender und gegebenenfalls 3. Vorsitzender) sowie dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betreffenden Sportfachverbänden anzuzeigen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem/ihrer Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.

Der Vorstand hat den Verein so zu leiten, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel die Ausübung des Sports optimal möglich ist.

§ 3.3 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandmitgliedern, den gewählten Abteilungsleitern und/oder deren Vertretern (die Vertreter sind dabei nur in ihrer Vertretungsfunktion stimmberechtigt). Er wird vom Vorstandsvorsitzenden in der Regel einmal im Monat einberufen und ist das eigentliche Entscheidungsgremium des Vereins für die laufenden Geschäfte. Sonstige Amtswalter können (ohne Stimmrecht) bei wichtigen Anliegen aus ihrem Aufgabenbereich ebenfalls an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und berät ihn in allen wesentlichen sportlichen Angelegenheiten. Hier werden alle Entscheidungen bezüglich des laufenden Betriebes mehrheitlich getroffen (wenn nicht anderweitig geregelt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden). Die Entscheidungen sind für den Vorstand bindend und sind entsprechend zu protokollieren. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf weitere Amtsleiter berufen (z.B. Platzwart usw.).

Vor einer Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende im Vereinsausschuss die Tagesordnung zu besprechen. Der Vereinsausschuss kann für die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Darüber hinaus kann der Vereinsausschuss jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 3.4 Abteilungen

Für jede Sportart oder für mehrere gleichgeartete Sportarten können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss Abteilungen gebildet werden.

In der Abteilungsversammlung wird die Willensbildung im sportlichen Bereich herbeigeführt und die Abteilungsleitung gewählt. Für die Abteilungsversammlung sind im Grundsatz die Regelungen für die Mitgliederversammlungen anzuwenden. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Abteilungsversammlung einzuladen.

Die Abteilungsleitung besteht grundsätzlich aus dem Abteilungsleiter, seinem Vertreter sowie bei Bedarf aus weiteren Beauftragten (z.B. Jugendwart, Materialwart usw.). Die Abteilungen können zwischen einer ein- oder zwei-jährigen Wahlperiode wählen. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Der Abteilungsleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Abteilungen können für die Durchführung ihrer Aufgaben Satzungen oder Ordnungen beschließen. Sie dürfen der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung des Vorstands nicht widersprechen. Die Regelungen sind dem Vereinsausschuss vorzulegen.

Girokonten, Sparkonten usw. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden eingerichtet werden. Sie sind ebenso wie Barvermögen Bestandteile der Rechnungslegung des Vereins. Dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Kassier ist jederzeit Einsicht zu gewähren.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch seine Mitarbeiter oder Aufsichtspersonen. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich gegenüber dem Vereinsvorstand geltend zu machen.

Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen Ordnungen des Vereins, durch Handeln oder Unterlassen entgegen den Anweisungen der Vereinsmitarbeiter oder Aufsichtspersonen oder durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage oder der Sport- und Spielgeräte entstanden sind.

§ 6 Geschäftsführung und Verwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und sonstigen Forderungen und führt die laufenden Geschäfte. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen des Vereinsausschusses mit Mehrheitsbeschluss zu fassen und zu protokollieren. Dies gilt insbesondere für alle finanziellen und personellen (Gaststättenpächter, Hausmeister, Finanzbuchhaltung, Übungsleiter usw.) Angelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zu 500 EUR zu tätigen. Höhere Ausgabenbeträge erfordern die Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vereinsausschuss kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise berufen. Diese haben nach den Vorgaben des Vereinsausschusses zu handeln und sind für die ordnungsgemäße Verwaltung des ihnen anvertrauten Vereinseigentum verantwortlich.

Die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung erfolgen nach einem für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben ausgewiesen sind. Der Vorstand ist an den Haushaltsplan gebunden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kreditaufnahmen, mit Ausnahme von Krediten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich sind (Kassenkredite), können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden des Vereinsausschusses erfolgen.

§ 6.1 Beiträge und Entgelte

Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge sowie eventuelle Sonderbeiträge sind nach den Bedürfnissen des Vereins zu bemessen. Zuständig für die Festsetzung ist die Mitgliederversammlung.

Für die Benutzung der Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen des Vereins können auch von Mitgliedern Entgelte (Eintrittsgelder bzw. Benutzungsgebühren) erhoben werden.

§ 6.2 Kassen und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der laufenden Prüfung der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 6.3 Änderung der Satzung

Die Änderung oder Ergänzung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitgliedern.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleibt der übrige Teil voll wirksam.

§ 6.4 Verkauf oder Verpachtung von Vereinsanlagen

Der Verkauf oder die Verpachtung von sportlichen Vereinsanlagen kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6.5 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Starnberg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

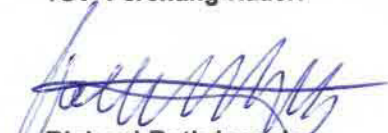
§ 7 Inkrafttreten der Satzung

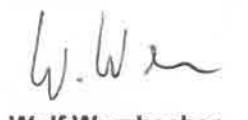
Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinregister beim zuständigen Amtsgericht wirksam (§71 BGB). Gleichzeitig tritt die Satzung von 1957 außer Kraft.

Die Satzung ist im Vereinsheim auszuhängen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten ein Exemplar der Satzung.

TSV Perchting-Hadorf

Starnberg, den 13.02.2009


Richard Rothdäuscher
Vorsitzender


Wulf Wurzbacher
stellv. Vorsitzender


Wolfgang Reichart
stellv. Vorsitzender

Sprachregelung

Wenn in der Satzung von Personen mit irgendwelchen Funktionen (Abteilungsleiter usw.) gesprochen wird, ist stets die geschlechtsneutrale Funktion gemeint, die sowohl von weiblichen, diversen wie auch männlichen Personen ausgefüllt werden kann.